JURISTISCHE SAMMELHANDSCHRIFT
Bayern/Österreich, 3. Drittel 16. Jh.
Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8201
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

stuck zu richten, auch allerhand und
gebrechen auserhalb der haubtmann
händl, und in den erörterten puncten
pflig: und landtgerichten, auch die
haubtmann händl, nach vermöge
pro gerichts ordnung zu handlen
und zu straffen haben, wie von alter
herkhomen ist.

Desgleichen als auch an eides statt pin
obrigkhait, darunder sie ihren
stuhl gegeben ist, oder ausserhalb
stumbl: die prelaten in weltlichen
sachen vor ihr, oder in ihrem ab
wesen vor ihren statthalter und
räthen, die von adl oder der ritter
schaft, auch vor ihr, ihren räthen,
oder ihren landtshaubtman, die
burg: und landtgerichts leith, vor